OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351412/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der T P, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Rüdengasse 11, 1030 Wien, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. April 2023, GZ: SH-510/22, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz - Oö. ChG den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. April 2023, GZ: SH-510/22, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Steyr zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. April 2023, GZ: SH-510/22, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Hauptleistung „Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“ gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChH abgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Leistungen nur bekommen könnten, wenn sie einen aufrechten Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben würden bzw. der Hauptwohnsitz nicht nur zur Inanspruchnahme von ChG-Leistungen nach Oberösterreich verlegt worden sei. Die Bf wohne derzeit in der Einrichtung „Zentrum X“ in L im Rahmen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe. Diese Einrichtung gelte auch als Einrichtung der Behindertenhilfe, auch wenn die Unterbringung aufgrund einer Maßnahme des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfolgt sei. Vor der Unterbringung im „Zentrum X“ habe die Bf in W gewohnt; ihr Wohnsitz sei aufgrund der Unterbringung im „Zentrum X“ nach Oberösterreich verlegt worden. Demnach erfülle die Bf nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Leistung nach dem Oö. ChG und habe der Antrag daher nicht bewilligt werden können.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Wiener Kinder- und Jugendhilfe, innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, die Bf werde seit dem 30. Dezember 2019 in der Einrichtung der „Diakonie, Zentrum X, WG J“ im Rahmen der Maßnahme der vollen Erziehung nach § 30 WKJHG 2013 im Auftrag der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (WKJH) betreut. Die Mutter der Bf sei seit 8. August 2019 in S mit Hauptwohnsitz gemeldet. Dies sei der Grund gewesen, warum die Bf in L von der WKJH im Rahmen der vollen Erziehung nach § 30 WKJHG 2013 betreut worden sei. Die Bf habe seit 29. August 2019 ihren Hauptwohnsitz in S, X, und seit 8. Jänner 2020 ihren Nebenwohnsitz in L, X.
Die Bf sei in Oberösterreich sozial integriert und verwurzelt und wolle weiterhin in Oberösterreich leben, auch deshalb, weil auch ihre Mutter in Oberösterreich lebe. Der Förderbedarf sei bereits von der zuständigen Stelle in Oberösterreich (Magistrat der Stadt Steyr) erhoben worden, eine Nachfolgeeinrichtung in Oberösterreich sei bereits in Aussicht gestellt worden. Der Fonds Soziales Wien habe sich aufgrund der Regelungen des Wiener- bzw. des Oö. Chancengleichheitsgesetzes am 15. März 2023 für unzuständig erklärt. Mit dem angefochtenen Bescheid sei die beantragte Leistung vom Magistrat der Stadt Steyr wegen Nichtvorliegens der persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Oö. ChG abgelehnt worden. Die Ablehnung sei aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung erfolgt:
Die Bf habe ihren Hauptwohnsitz nämlich nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. ChG nach Oberösterreich verlegt, sondern sei im Rahmen einer

Maßnahme der WKJH aus Kindeswohlerwägungen in der Einrichtung „Zentrum X, WG J“ betreut worden. Die Einrichtung „Zentrum X, WG J“ verfüge über eine Bewilligung nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014. Die Betreuung im „Zentrum X“ sei insbesondere auch wegen der Nähe zur Mutter und weil die Einrichtung über eine hohe pädagogische Reputation verfüge erfolgt und besonders geeignet für die Betreuungsbedürfnisse der Bf gewesen. Ob die Einrichtung auch als Einrichtung der Behindertenhilfe „gelte“, wie im Bescheid angeführt, sei der WKJH nicht bekannt und auch für die Frage der Zuständigkeit nicht relevant. Die Bf sei in Oberösterreich sozial integriert und würde eine Nichtgewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG eine außergewöhnliche soziale Härte bedeuten, da sie aufgrund ihrer Behinderung auf diese Hilfe angewiesen sei. Nach der Härteklausel des § 4 Abs. 6 wäre in Fällen sozialer Härte sogar vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes abzusehen. Die Entscheidung der Betreuung im Rahmen der vollen Erziehung beruhe auf einer Vereinbarung nach § 31 WKJHG 2013 zwischen der Mutter der Bf und der WKJH. Nun sei die Bf volljährig und habe sie selbst die Entscheidung getroffen, weiterhin in Oberösterreich leben zu wollen, da sie dort integriert sei und ihre Mutter in Oberösterreich lebe. Dies wolle ihr der Magistrat der Stadt Steyr nicht ermöglichen. Sie sei dabei aufgrund ihrer Behinderung auf die Unterstützung nach dem Oö. ChG angewiesen. Die Ablehnung ihres Antrages stelle somit eine Diskriminierung und eine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Menschen mit Behinderung, welche in Oberösterreich gemeldet seien, und gegenüber Menschen ohne Behinderung dar und widerspreche somit Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 7 Abs. 1 2. Satz B-VG. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Leistung „Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“ würden daher vorliegen.
Aus diesen Gründen werden folgende Anträge gestellt:

- Das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und aussprechen, dass die angesuchte Leistung „Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“ bewilligt wird,
- in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass die Voraussetzungen nach § 4 Oö. ChG erfüllt sind und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 4. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einholung der Vereinbarung der vollen Erziehung vom 19. März 2019 zwischen dem Magistrat der Stadt Wien, Wiener Kinder- und Jugendhilfe, und der Mutter der Bf über die Gewährung der vollen Erziehung durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen

werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich ist, dass der Beschwerde insofern Folge zu geben ist, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, geboren am X, wurde seit 19. März 2019 bis zu ihrer Volljährigkeit vom Magistrat der Stadt Wien, Wiener Kinder- und Jugendhilfe, im Rahmen der vollen Erziehung nach § 30 WKJHG 2013 aufgrund einer Vereinbarung zwischen Magistrat der Stadt Wien und der Mutter der Bf betreut.
Seit 30. Dezember 2019 erfolgte die Betreuung in der Einrichtung der „Diakonie, Zentrum X, WG J“ im Auftrag der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (WKJH). Diese Unterbringung gründete sich auf das zwischen der Stadt Wien, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, Kinder- und Jugendhilfe, und der „Diakonie, Zentrum X“ abgeschlossene Übereinkommen im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 30 WKJHG 2013 vom 30. Dezember 2019. Mit Datum 14. Dezember 2020 erfolgte die erste Verlängerung dieses Übereinkommens und mit Datum 27. Dezember 2021 die zweite Verlängerung dieses Übereinkommens bis 29. Dezember 2022.
Die Bf war von 15. Mai 2019 bis 29. August 2019 in W, X, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Seit 29. August 2019 ist die Bf in S, X, hauptwohnsitzlich gemeldet. Seit 8. Jänner 2020 ist die Bf in L, X, mit Nebenwohnsitz gemeldet.
Mit Eingabe vom 22. August 2022 wurde der Antrag auf Gewährung der Hauptleistung „Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“ ab Februar 2023 gestellt. Als gewünschte regionale Einrichtung wurde „Pro mente Wohnen teilbetreut od. Volkshilfe Lebensart“ angegeben.
Mit Bescheid vom 11. April 2023 wurde dieses Ansuchen abgewiesen.
Bei der Bf besteht eine psychische Beeinträchtigung und Entwicklungsverzögerung.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen samt den von der Vertretung der Bf vorgelegten Unterlagen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes - Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 82/2020, lauten:

„§ 2
Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.
(2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *Entfallen*
3. ergänzende Leistungen.
(Anm: LGBl.Nr. 18/2013)
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen und für sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sind vorrangig durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Landesgesetz können nur an Menschen mit Beeinträchtigungen erbracht werden, die
1a. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind sowie an deren Familienangehörige, oder
b. Staatsangehörige eines Staates sind, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, oder

c. über einen Daueraufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EU' (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder ‚Daueraufenthalt-Familienangehörige' verfügen, oder
d. Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sind,

2. vorbehaltlich des Abs. 5 ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder sich dauernd in Oberösterreich aufhalten und
3. nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften - ausgenommen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Leistungen erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen geltend machen können, die mit den im § 3 Abs. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind, wobei es unerheblich ist, ob auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht oder ob deren Gewährung im Ermessen der für die Vollziehung der genannten Rechtsvorschriften zuständigen Behörden liegt.

(Anm: LGBl.Nr. 18/2013, 10/2015, 82/2020)

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt zwei Monaten während eines Kalenderjahrs gilt nicht als Unterbrechung des dauernden Aufenthalts nach Abs. 1 Z 2.

(3) Bei einer Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts eines Menschen mit Beeinträchtigungen in ein anderes Land werden Leistungen nach diesem Landesgesetz nach Maßgabe bestehender staatsrechtlicher Vereinbarungen oder Verträge unter der Voraussetzung erbracht, dass diese Verlegung durch Maßnahmen zur Erreichung des Ziels dieses Landesgesetzes bedingt ist.

(4) Verlegt ein Mensch mit Beeinträchtigungen, dem die Maßnahme der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein anderes Land, wird diese Maßnahme nur dann für weitere höchstens sechs Monate geleistet, wenn danach das andere Land gleichartige Leistungen erbringt.

(5) Verlegt ein Mensch mit Beeinträchtigungen seinen Hauptwohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Landesgesetz nach Oberösterreich, besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistungen, soweit nicht mit dem entsprechenden Herkunftsland in staatsrechtlichen Vereinbarungen oder Verträgen anderes vereinbart ist.

(6) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 können nachgesehen werden, wenn die Gewährung einer Leistung nach diesem Landesgesetz im Interesse des Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Vermeidung sozialer Härten erforderlich ist. Eine soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn ohne Gewährung einer Leistung nach diesem Landesgesetz die wirtschaftliche Existenz des Menschen mit Beeinträchtigungen oder der ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen gefährdet wäre.

§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen."

5.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - WKJHG 2013, LGBl. Nr. 51/2013 idF LGBl. Nr. 2/2023, lauten:

„§ 1
Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 (UN-Kinderrechtskonvention), umzusetzen.
(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen.
(3) Eltern und andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und das soziale Umfeld ist zu stärken.
(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.
(5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.
(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem sowie mit Behörden und Gerichten.

§ 30
Volle Erziehung

(1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.
(2) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 44 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.
(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, vorrangig bei Personen gemäß § 44 Abs. 6 oder in einer geeigneten Pflegefamilie stattzufinden.
(4) Auch unbegleiteten minderjährigen Fremden, die einen hohen Betreuungsbedarf aufweisen (zB unmündigen minderjährigen Fremden) ist volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu gewähren."

5.3. Grundsätzlich ist auszuführen, dass das Ziel des Oö. ChG die Erreichung der Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen darstellt. Nach der

Bestimmung des § 2 Oö. ChG gelten als Menschen mit Beeinträchtigungen Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger, psychischer und mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind. Als Leistung nach dem Oö. ChG kommt unter anderem „Wohnen“ in Frage. Von der Vertretung der Bf wurde nun mit Eingabe vom 22. August 2022 ein Antrag auf Gewährung der Hauptleistung „Wohnen“ nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG gestellt. Aufgrund des vorliegenden Befundberichtes der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 18. Jänner 2023 ist davon auszugehen, dass die Bf als Mensch mit Beeinträchtigung im Sinne des § 2 Oö. ChG gilt.

Zu prüfen ist nun, ob hinsichtlich der Gewährung der beantragten Leistung die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Oö. ChG für die Bf vorliegen.
Auszugehen ist davon, dass für das beantragte Verfahren die belangte Behörde im Sinne des § 49 Oö. ChG zuständig ist. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde; nach Abs. 2 dieser Bestimmung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Menschen mit Beeinträchtigung. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Bf schon seit drei Jahren in Oberösterreich mit Hauptwohnsitz gemeldet. Damit ist eindeutig die Zuständigkeit der Behörde gegeben.
Die belangte Behörde stützt den abweisenden Bescheid auf § 4 Abs. 5 Oö. ChG und geht demnach davon aus, dass die Bf ihren Hauptwohnsitz nach Oberösterreich zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. ChG verlegt hat.
Dieser Ansicht kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:
Vorerst ist festzuhalten, dass die Bf zum einen ihren Hauptwohnsitz nach Oberösterreich schon einige Zeit vor Aufnahme der Betreuung in der Einrichtung der „Diakonie, Zentrum X“ verlegt hat (nach dem Akteninhalt offenbar, um in der Nähe der Mutter zu sein) und zum anderen die Hauptwohnsitzverlegung auch geraume Zeit vor Antragstellung nach dem Oö. ChG erfolgte.
Die Behörde vermeint - wie aus dem Akteninhalt erkennbar -, es komme nicht darauf an, nach welchem Landesgesetz die Unterbringung in Oberösterreich erfolgt sei, sondern vielmehr auf den Inhalt der Leistung, welche in Oberösterreich erbracht werde. Es sei undenkbar, dass eine Beeinträchtigung der Bf genau mit Ende der Leistung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe entstand, sondern sei davon auszugehen, dass diese schon zuvor bestanden habe.
Dem ist entgegenzuhalten, dass die Betreuung in der Einrichtung „Zentrum X“ aufgrund der Maßnahme der vollen Erziehung nach dem WKJHG 2013 erfolgte. Möglicherweise war die Beeinträchtigung der Bf - wie von der belangten Behörde angenommen - bereits bei Beginn der Betreuung gegeben, jedoch war die Beeinträchtigung offenbar nicht Grundlage für die Betreuung in der Einrichtung

„Zentrum X“ und hat diese Maßnahme auch keiner Leistung nach dem Oö. ChG entsprochen, sondern einer Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, wie auch das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 die Hilfe der vollen Erziehung kennt.

Da somit die Verlegung des Hauptwohnsitzes nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. ChG erfolgt ist, war der angefochtene Bescheid zu beheben.

5.4. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gegenständlich wurde der Antrag der Bf auf Gewährung der Leistung „Wohnen“ von vornherein aufgrund der Verneinung der persönlichen Voraussetzungen abgewiesen, entsprechende Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens weiterer Voraussetzungen (z.B. § 22 Oö. ChG) sind nicht ergangen. Die entsprechenden Ermittlungen sind von der Behörde noch durchzuführen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier